



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Regionalverband Heilbronn-Franken
Lixstraße 10, 74072 Heilbronn
Tel. 07131 77 20 58 Fax 77 20 59
bund.franken@bund.net

Landratsamt Ludwigsburg
Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg

18.12.2020

Gemeinsame Stellungnahme von BUND und LNV

Hochwasserrückhaltebecken „Prevorster Tal“, Oberstenfeld-Gronau und Beilstein

Amtliche Bekanntmachung vom 08.10.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir danken für die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren für das HRB „Prevorster Tal“ und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Bestandserhebungen Tiere:

Laut UVS wurden die Tiergruppen Vögel, Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien, Amphibien und Tagfalter, Fische, Rundmäuler und Muscheln sowie holzbewohnende Käfer erhoben (S.30). Dazu wird auf die Anlagen 5 – 8 verwiesen. Diese sind nicht ins Internet eingestellt. Zur Beurteilung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen wäre es sinnvoll, diese Untersuchungen zu kennen. Können Sie uns die Anlagen 5 – 8 zukommen lassen?

2. Variantenvergleich:

2.1 Der Variantenvergleich, UVS Ziffer 3, beruht noch auf der alten Planung, der für das HRB Prevorster Tal ein bzw. zwei Becken mit 130 000 m³ mit entsprechend langen Seitendämmen vorgesehen hatte. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob dieser Vergleich auch für die aktuelle Planung, bei der rechnerisch Rückhaltevolumen ins Kurzachtal verschoben wurde und im Prevorster Tal keine straßenbegleitende Dämme mehr geplant sind, aussagekräftig ist.

2.2 Der Variantenvergleich erscheint beim Schutzgut Boden nicht schlüssig.

- 2.2.1 Beim Kriterium „Verlust von Nutzungsflächen anlagenbedingt durch Flächeninanspruchnahme“ verursacht Variante 1 „Unterstrom“ einen Verlust von 13 180 m² landwirtschaftlicher Fläche, alles Vorrangflächen 1 und 2, während Variante 2 „Mitte“ einen Verlust von 15 150 m² verursacht, davon 14 920 m² Vorrangfläche 1 und 2. Trotzdem wird in der Reihung Variante 2 auf Platz 1 gesetzt und Variante 1 auf Platz 3. In Anbetracht des Flächenverlusts wäre hier Variante 1 auf Platz 1 zu setzen und Variante 2 auf Platz 2.
- 2.2.2 Falls die Reihung beim Kriterium „Verlust von Nutzflächen“ darauf beruhen sollte, dass bei Variante 1 Ackerflächen betroffen sind, bei Variante 2 ausschließlich Wiesen – was nur beim Kriterium „Überflutung“ ausdrücklich erwähnt wird -, so trifft sie nicht mehr zu: Stand Dezember 2020 wurden Flst. 994/1 – 996, die bei Variante 2 anlagebedingt vom Damm in Anspruch genommen werden, zu Acker umgebrochen.
- 2.2.3 Beim Kriterium „Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Überflutung“ wird im Gegensatz zum vorigen Kriterium nicht quantitativ argumentiert, sondern nur qualitativ mit dem Unterschied Acker oder Wiese. Dieser Unterschied ist mittlerweile hinfällig: Stand Dezember 2020 wurden Flst. 994/1 – 996 umgebrochen. Damit gibt es keinen Grund mehr, Variante 2 beim Schutzgut Boden günstiger zu bewerten als Variante 1.
- 2.3 Der Variantenvergleich kommt zum Ergebnis, dass Variante 2 „Mitte“ in Bezug auf die Auswirkungen auf die Schutzgüter weniger günstig zu bewerten ist als die Varianten 1 und 3, allerdings „ nur sehr wenig ungünstiger“ (S.72). Bei Korrektur der angesprochenen Fehlbewertung beim Schutzgut Boden wird der Unterschied zwischen Variante 1 und 2 deutlich größer. Dann stellt sich Variante 2, die Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist, eindeutig als ungünstiger heraus. Wir fordern, falls das HRB Prevorster Tal weiterverfolgt wird, anstatt Variante 2 „Mitte“ Variante 1 „Unterstrom“ zu realisieren, die Unterlagen entsprechend zu überarbeiten und eine erneute Anhörung und öffentliche Auslegung durchzuführen.
- 2.4 Variante 2 ist bei den Kriterien „Inanspruchnahme von geschützten Biotopen“, „Inanspruchnahme von FFH-Lebensräumen“, „Tötungen und Verletzungen von Tieren“,

„Störungen“ sowie „Verlust von Lebensräumen“ deutlich ungünstiger als Variante 1 und Variante 3. Dagegen schneidet Variante 2 nur beim Schutzgut Boden und dort nur beim Kriterium „Überflutung“ am besten ab. Da Überflutungen nur zeitweise und in flächenmäßig unterschiedlichem Umfang stattfinden, kann dieses Kriterium nicht den Ausschlag geben. Auch das unterstreicht unsere Forderung, von Variante 2 Abstand zu nehmen.

2.5 Bemerkenswert ist, dass auf S. 73 der UVS, vorletzter Absatz, Variante 3 als Vorzugsvariante und Grundlage der weiteren Entwurfsplanung bezeichnet wird, während im ersten Absatz Variante 2 favorisiert wird. Das deutet auf eine nachträgliche Änderung des Ergebnisses der Variantenuntersuchung hin.

3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

In Anlage 3 zur UVS werden die Biotopwerte der ÖkokontoVO korrekt abgearbeitet. Dabei wird jedoch der Faktor Zeit nicht berücksichtigt. So werden z.B. neu gepflanzte Bäume mit demselben Wert angesetzt wie große, zur Beseitigung vorgesehene Bäume. Die ÖkokontoVO sieht vor, dass Ausgleichsmaßnahmen zeitlich vorgezogen werden und zum Zeitpunkt der Genehmigung des Eingriffs bewertet wird, wie sie sich bis dahin entwickelt haben. Auf diese Weise können Ausgleichsmaßnahmen, die erst nach dem Eingriff ausgeführt werden, nicht bewertet werden. Zur Berücksichtigung des Faktors Zeit können z.B. temporäre Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, die wieder aufgegeben werden, wenn die dauerhaften Ausgleichsmaßnahmen ihren Planwert erreicht haben.

4. Kompensationsmaßnahme Flussfreibad Kurzach

4.1 Die geplante Kompensationsmaßnahme – Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit der Kurzach am ehemaligen Flussfreibad in Oberstenfeld-Gronau – stellt selbst einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Der Eingriffsbereich befindet sich an der äußersten Ecke des Untersuchungsbereichs der UVS. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob Flora und Fauna dort in einem zur Beurteilung des Eingriffs ausreichenden Ausmaß erhoben wurden. Neben den im Kompensationskonzept für „randlich angrenzende“ Flächen genannten Arten ist dort z.B. regelmäßig der Eisvogel zu beobachten. Der Eingriffsbereich ist aufgrund des hohen Anteils an stehendem Totholz

vermutlich ein wertvoller Lebensraum für holzbewohnende Käfer (und alle, die davon leben). Diese wurden nicht untersucht.

- 4.2 Das Ensemble aus Flussfreibad, Betonaquädukt, Steingewölbe und den zwei Mühlkanälen mit ihren Wehranlagen stellt ein Geschichtszeugnis dar und ist als Denkmal der Alltagskultur zu betrachten. Dieser Gesichtspunkt ist gegenüber dem Ziel der ökologischen Durchgängigkeit der Kurzach abzuwägen.
- 4.3 Die Herstellung der aquatischen Durchgängigkeit eines Fließgewässers ist grundsätzlich eine erstrebenswerte Maßnahme. Im vorliegenden Fall wird die Sinnhaftigkeit aber dadurch relativiert, dass sich rund 150 m weiter oben in der Kurzach das Mühlkanal-Wehr befindet, so dass die Durchgängigkeit nur auf einer relativ kurzen Strecke hergestellt werden kann. Dies ist bei der Abwägung gegenüber dem Denkmalschutz-Aspekt zu berücksichtigen. Falls der ökologischen Durchgängigkeit ein höheres Gewicht eingeräumt wird, halten wir es für zwingend notwendig, auch das Wehr mit der steilen Steinrampe bei der Abzweigung des Kurzacher Mühlkanals ökologisch durchgängig zu gestalten.
- 4.4 Um ökologische Durchgängigkeit und Schutz des Kulturdenkmals zu verbinden, schlagen wir vor, zu prüfen, ob die ökologische Durchgängigkeit durch Abriss des Mönchs und der Verrohrung bei Erhalt von Aquädukt und Steingewölbe und weitgehendem Verzicht auf Neugestaltung der Ufer hergestellt werden kann.
- 4.5 Die Bewertung nach dem Herstellungskostenansatz erscheint nicht sachgerecht. Dieser Ansatz ist grundsätzlich problematisch, weil er dazu führt, dass mit der teuersten Ausgleichsmaßnahme am meisten ausgeglichen werden kann. Aus der Sicht des Naturschutzes ist aber nicht die teuerste Ausgleichsmaßnahme die beste, sondern diejenige, die die durch den Eingriff betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes am besten wiederherstellt. Abgesehen von der grundsätzlichen Kritik ist der Herstellungskostenansatz im vorliegenden Fall nicht anwendbar,
 - 4.5.1 weil er nur bei kleinflächigen Maßnahmen mit großer (positiver) Flächenwirkung zulässig ist. Von einer großen Flächenwirkung kann hier nicht die Rede sein, weil die Kurzach in geringer Entfernung durch das Mühlkanalwehr unterbrochen ist.

4.5.2 weil die Herstellungskosten in einem adäquaten Verhältnis zum erzielbaren ökologischen Aufwertungsgewinn stehen müssen. Der Vergleich des Dammbauwerks von 24 000 m³ Volumen und 6800 m² Aufstandsfläche mit dem kurzen renaturierten Kurzachabschnitt zeigt, dass hier kein adäquates Verhältnis vorliegt.

4.6 Der Bereich der geplanten Kompensationsmaßnahme wird von mehreren wilden Mountainbike-Trails durchzogen, die erhebliche Störungen in dieses ansonsten störungsarme Refugium bringen. Diese Trails sollten im Zug der Arbeiten versperrt werden, z.B. durch Pflanzen von dornigen Sträuchern.

In Anbetracht der Fehler beim Variantenvergleich und der Auswahl einer offensichtlich für die Schutzgüter ungünstigen Alternative betrachten wir das Planfeststellungsverfahren als anfechtbar. Wir erwarten, dass die Planung auf der Grundlage von Variante 1 grundlegend überarbeitet wird und dass eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung mit allen Unterlagen durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'G. May - Stürmer'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Gottfried May-Stürmer